|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| **Marco Grünewald** |
|  |
| marco.gruenewald@robotron.de |
|  |
|  |
| 10.06.2025 |

**Businessvertrag** **FIX Strom**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lieferzeitraum(bitte auswählen) | Vertragsmenge(kWh) | Energiepreis(ct/kWh) | Grundpreis(€/Malo/Jahr) | Ökostrom\*(ct/kWh) | Mengenkorridor(%) |
|  |  |  |  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **\*Ökostrom** |  |
| **Vertragsnehmer** |  |
|  |  |
|  |  |
| **Marktlokation** | Anlage 2 |
|  |  |
| **Bindefrist** |  **Uhr** |
|  |   |
| Der Energiepreis ist ein fester Arbeitspreis für die reine Stromlieferung. Er erhöht sich um die Netzentgelte des lokalen Netzbetreibers, Entgelte für den Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe und die folgenden Belastungen: Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), Offshore-Netzumlage und der Stromsteuer sowie Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Der Businessvertrag gilt nur für die Versorgung von Marktlokationen in deutschen Regelzonen |

**Vertragsannahme**

Bitte alle Seiten vollständig an **angebotsannahme@twl.de** und **marco.gruenewald@robotron.de** senden.

**Der Vertrag (außerhalb der Grundversorgung) kommt mit beidseitiger Unterschrift zustande, wobei der vom Kunden unterschriebene Businessvertrag per E-Mail innerhalb der Bindefrist bei dem Lieferanten eingehen muss.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Firmenstempel / Unterschrift des **Kunden** |  | Firmenstempel / Unterschrift des **Lieferanten** |

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Besondere Vertragsbedingungen zum Businessvertrag FIX Strom

Anlage 2: Marktlokationen/Rechnungsversand/Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen

Anlage 3: Preise

Anlage 4: Vollmacht Marktkommunikation

Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG – Businessvertrag FIX Strom

Anlage 6: Datenschutzinformationen für Kunden und Interessenten (B2B)

**Anlage 1: Besondere Vertragsbedingungen zum Businessvertrag** **FIX Strom**

**1. Vertragsgegenstand**

**1.1** Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die Entnahmestelle(n) gemäß Anlage 2 „Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen“ zu liefern (offener Stromliefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

**1.2** Für den Fall, dass der Kunde die Option Ökostrom im „Businessvertrag FIX Strom“ gewählt hat, gilt folgendes: Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie stammt vollständig aus Anlagen erneuerbarer Energiequellen und entspricht den Anforderungen des Ökostromlabels RenewablePLUS. Die Qualität wird über ein Zertifikat des TÜV Rheinland jährlich geprüft und zertifiziert.

**1.3** Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie der in Anlage 2 „Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen“ genannten Marktlokation(en) abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 3 "Preise" zu zahlen. Dazu ist es insbesondere erforderlich, dass ggf. bestehende Stromlieferverträge mit Altlieferanten rechtzeitig beendet werden, soweit diese der Belieferung durch den Lieferanten entgegenstehen. Der Kunde ist dem Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn es dem Lieferanten aufgrund einer nicht rechtzeitigen Beendigung eines bestehenden Stromliefervertrages nicht möglich ist, den Kunden zum vereinbarten Lieferbeginn zu beliefern.

**1.4** Der voraussichtliche Bedarf des Kunden für die genannte(n) Entnahmestelle(n) im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus der Anlage 2 „Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen“.

**1.4.1** Von der Gesamtabnahmeverpflichtung i. S. v. Ziffer 1.3 ausgenommen ist die in der Anlage 2 Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht / Eigenerzeugungsanlagen aufgeführten Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung), bis zur dort festgelegten Höchstleistung. Eine Erweiterung oder eine Einschränkung des Umfangs der Eigenversorgung des Kunden bedarf der vorherigen Einwilligung des Lieferanten

**1.5** Der Kunde informiert den Lieferanten über jede Änderung, die eine wesentliche Veränderung im Strombezug zur Folge haben kann, wie z.B. Werksferien, Kurzarbeit, Schicht- bzw. Produktionsänderungen, Brückentage, Änderung der Anschlussleistung oder die Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage.

**1.6** Fahrplanlieferungen von Dritten werden in diesem Vertrag nicht berücksichtigt, da diese Fälle in einem gesonderten Vertrag geregelt werden.

**1.7** Die Aufnahme weiterer Marktlokationen bedarf der Zustimmung des Lieferanten und kann über eine Ergänzungsvereinbarung geregelt werden.

**1.8** Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lieferanten in Textform – unzulässig.

**1.9** Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.2 b) bis c) der Anlage 3 „Preise“ in Rechnung.

**2. Durchführung der Lieferung**

**2.1** Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere Richtlinie (EU) 2019/944, Verordnung (EU) 2019/942, Netzwerk Kodizes), Vorgaben des EnWG und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden, noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

**2.2** Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Lieferanten.

**2.3** Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

**2.4** Die Optimierung der Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlusssituation – insbesondere in Folge von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

**3. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs**

**3.1** Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.

**3.2** Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrages (Strom)).

**3.3** Bei mehreren Marktlokationen wir die Arbeitsmenge summiert.

**4. Informationspflicht**

4.1 Der Kunde hat den Lieferanten vor bzw. spätestens mit Vertragsabschluss darüber zu informieren, ob eine Eigenerzeugungsanlage genutzt oder im Zeitraum des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums in Betrieb genommen wird. Dazu ist das Formblatt in Anlage 2 „Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen“ auszufüllen und per E-Mail an den Lieferanten zu schicken. Dies gilt es auch zu beachten, wenn die Planung bzw. Inbetriebnahme erst nach dem Vertragsabschluss erfolgt.

**4.2** Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, ist TWL berechtigt, einen etwaig entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

**5. Laufzeit**

Der Vertrag läuft bis zum Ablauf des im „Businessvertrag FIX Strom“ genannten Datums (Lieferzeitraum), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**6. Änderungen des Vertrages**

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag– mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**7. Rechnungsversand**

**7.1** Der Kunde erhält die Rechnungen, sowie alle weiteren aus dem System erzeugten Dokumente (z.B. Mahnungen) ausschließlich per E-Mail (pdf-Format) in digitaler Form. Die dafür zu verwendende E-Mail-Adresse teilt der Kunde dem Lieferanten in Anlage 2 „Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen“ mit.

TWL weist den Kunden darauf hin, dass alle unter einem Geschäftspartner aktiven Vertragskonten auf den E-Mail Dokumentenversand eingerichtet werden und der Versand ausschließlich an eine einheitliche E-Mail-Adresse erfolgen wird.

Sollte der Kunde dem Vertragspartner keine E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand mitteilen, werden die Rechnungen postalisch an die hinterlegte Firmenadresse (oder abweichende Rechnungsadresse) versendet.

**7.2** Die Umstellung des Rechnungsversandes kann sowohl von digital (per E-Mail) auf postalisch, als auch von postalisch auf digital (per E-Mail) während der Vertragslaufzeit geändert werden.

**8. Schlussbestimmungen**

**8.1** Bestandteil dieses Vertrags sind die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG - Businessvertrag FIX Strom“.

**8.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

**8.3** Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Einverständniserklärung des Lieferanten voraus.

**9. Verwendung des Kundenlogos**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Lieferant zum Zwecke der Erstellung einer Referenzliste den Kunden unentgeltlich namentlich mit Firmenlogo aufführt, insbesondere im Internetauftritt. Der Kunde kann der Aufführung des Firmenlogos in der Referenzliste des Lieferanten jederzeit schriftlich widersprechen.

**Anlage 2: Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen**

**Marktlokationen**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Anschlussnutzer | Lieferbeginn | Marktlokation | Zählverfahren | Lieferanschrift | Netzbetreiber | VertragskontoNummer |
| Marco's EnergiekundeRochlitzstr. 6004229 Leipzig | 01.01.2026 | 40000000022 | N | Rochlitzstr. 60 a04229 Leipzig | Energie AG | 766356475 |

\*Der Lieferbeginn richtet sich nach dem Beginn der Vertragslaufzeit. Davon abweichende Lieferbeginne teilt der Kunde dem Lieferanten rechtzeitig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit.

\*\*informatorisch

**Rechnungsversand**

☐ Hiermit akzeptieren wir den Rechnungsversand per E-Mail (pdf-Format):

|  |
| --- |
|  |
| E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers |

**Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen**

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

☐ Hiermit bestätigen wir, dass wir aktuell keine Eigenerzeugungsanlage(n) betreiben. Sollte sich dies während der Vertragslaufzeit ändern, kommen wir der in der Anlage 1 Ziffer 4 vereinbarten Informations- bzw. Mitteilungspflicht nach.

☐ Wir haben derzeit Eigenerzeugungsanlagen mit folgenden Ausprägungen in Betrieb:

☐ Wir planen eine Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage während der Vertragslaufzeit. Derzeit ist folgende Ausprägung geplant:

Datum Inbetriebnahme/geplante Inbetriebnahme: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

max. Wirkleitung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kW

Modulleistung/Generatorleistung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kWp

Prognose Erzeugung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kWh/a

 davon Eigenverbrauch: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kWh/a

Neigungswinkel der Anlage: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Grad

Ausrichtung: ☐ Nord ☐ Nordost ☐ Nordwest \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Grad

 ☐ Süd ☐ Südost ☐ Südwest \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Grad

 ☐ West \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Grad

 ☐ Ost \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Grad

Anlagenanschrift:

Marktlokationsnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anlage 3: Preise**

**1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts**

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 2.1 bis 2.4 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffer 1.3 bis 1.11 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1.1** | **Energiepreis** | Nach Maßgabe von „Businessvertrag FIX Strom“ |
| **1.2** | **Energiepreis** | Nach Maßgabe von „Businessvertrag FIX Strom" |
| **1.3** | **Netzentgelte (Jahresleistungspreissystem)** | Nach Maßgabe von Ziffer 2.2 a) |
| **1.4** | **Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung** | Nach Maßgabe von Ziffer 2.2 b / c) |
| **1.5** | **Konzessionsabgabe**Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh je KalenderjahrEntnahmen ≤ 30 kW oder 30.000 kWh je Kalenderjahr In Gemeinden:* bis 25.000 Einwohner
* bis 100.000 Einwohner
* bis 500.000 Einwohner
* über 500.000 Einwohner

Schwachlast | 0,11 ct/kWh1,32 ct/kWh1,59 ct/kWh1,99 ct/kWh2,39 ct/kWh0,61 ct/kWh |
| **1.6** | **KWKG-Umlage** | 0,277 ct/kWh |
| **1.7** | **Aufschlag für besondere Netznutzung** für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWhfür den Jahresverbrauch über 1.000.000 kWhfür Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge | Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.1,558 ct/kWh0,050 ct/kWh0,025 ct/kWh |
| **1.8** | **Offshore Netzumlage** | 0,816 ct/kWh |
| **1.9** | **Stromsteuer** | 2,05 ct/kWh |
| **1.10** | **Preis für den Mengenkorridor** | Nach Maßgabe Ziffer 2.3 |
| **1.11** | **Umsatzsteuer**Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise, die vom Kunden zzgl. der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind. | Zurzeit 19% |

**2. Entgelt**

**2.1** Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 der Anlage 1 "Besondere Vertragsbedingungen zum „Businessvertrag Error: Reference source not found" den Energiepreis in der in Ziffer 1.1 für die jeweilige(n) Marktlokation(en) angegebenen Höhe. Darin enthalten sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

**2.2** Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 der Anlage 1 "Besondere Vertragsbedingungen zum „Businessvertrag Error: Reference source not found" die Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis h), in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern e), f) und g) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern – kurz ÜNB - im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

**Im Einzelnen:**

**a) Netzentgelte**

Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

bb) Gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

dd) Ziffer 2.2 a) lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

ee) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 2.2 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

ff) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

gg) Der Lieferant ist berechtigt, mit Netzbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom zu treffen, wonach der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Netzbetreiber ausgeschlossen ist. Sollte der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung i. S. v. Satz 1 oder aus gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.

**b) Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung**

Die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 2.2 a) Sätze 2 und 3 entsprechend.

aa) Die Regelungen in Ziffer 2.2 a) lit. aa) sowie lit. cc) bis ee) finden entsprechende Anwendung.

bb) Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf.

cc) Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer 2.2 b) für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 2.2 c) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

**c) Entgelte für modernen oder intelligenten Messstellenbetrieb**

Der Kunde schuldet dem Messtellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messtellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 2.2 b) lit. bb) gilt entsprechend.

**d) Konzessionsabgabe**

Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

**e) KWKG-Umlage**

Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den ÜNB durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21, 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen ÜNB abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den ÜNB zahlt.

**f) Aufschlag für besondere Netznutzung**

Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasser-elektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

**g) Offshore-Netzumlage**

Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den ÜNB durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen ÜNB abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 Abs. 3 EnFG direkt an den ÜNB zahlt..

**h) Stromsteuer**

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder –ermäßigten Stromabnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Belieferung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

Wenn der Kunde Versorger i. S. d. StromStG ist: Der Kunde versichert dem Lieferanten, selbst Versorger im Sinne der § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG zu sein. Er wird dem Lieferanten spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie des Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorlegen. Er wird dem Lieferanten einen Wegfall seines Versorgerstatus, z. B. durch einen Widerruf der Versorgererlaubnis, unverzüglich anzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Versorgerstatus erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

**i) Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 2.2 d) bis h) und 2.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

**j)** Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

**2.3** Unabhängig von der Vergütung des nach Ziffer 3.1 der Anlage 1 "Besondere Vertragsbedingungen zum „Businessvertrag Error: Reference source not found" ermittelten tatsächlichen Lieferumfangs werden Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der nach „Businessvertrag Error: Reference source not found“ genannten prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum wie folgt finanziell ausgeglichen. Bei mehreren Marktlokationen wird die Liefermenge summiert.

a) Bei einer Unterschreitung der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr, ab 25 GWh/a im jeweiligen Liefermonat, gilt folgende Regelung:

Unterschreitet der Kunde in einem Lieferjahr/Liefermonat die prognostizierte Liefermenge gemäß „Businessvertrag Error: Reference source not found“ um mehr als den im „Businessvertrag Error: Reference source not found“ angegebenen Wert, zahlt er dem Lieferanten – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 Anlage 1 "Besondere Vertragsbedingungen zum „Businessvertrag Error: Reference source not found" – für die Differenz zwischen der tatsächlichen Liefermenge und der lieferjährigen/liefermonatlichen Mindestmenge einen Unterschreitungspreis. Der Unterschreitungspreis in Höhe der Differenz zwischen dem Energiepreis gemäß „Businessvertrag Error: Reference source not found“ und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Phelix Day Base) (Durchschnittspreis) im betreffenden Lieferjahr/Liefermonat. Die ermittelte Differenz erhöht sich um eine Handlinggebühr in Höhe von 0,50 €/MWh. Der Preis für die Unterschreitung fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis abzüglich der Handlinggebühr über dem Energiepreis gemäß „Businessvertrag Error: Reference source not found“ liegt oder bei einer fristlosen Kündigung des Vertrags nach Ziffer 10.1 der AGB.

b) Bei einer Überschreitung der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr, ab 25 GWh/a im jeweiligen Liefermonat, gilt folgende Regelung:

Überschreitet der Kunde in einem Lieferjahr/Liefermonat die prognostizierte Liefermenge gemäß Businessvertrag Error: Reference source not found um mehr als den im „Businessvertrag Error: Reference source not found“ angegebenen Wert, so hat er für die Menge, um die er die lieferjährliche/liefermonatliche Maximalmenge überschreitet (Überschreitungsmenge), den Überschreitungspreis zu zahlen. Die Höhe dieses Überschreitungspreises berechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweils am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferjahr/Liefermonat (Durchschnittspreis) zuzüglich einer Handlinggebühr für den Lieferanten in Höhe von 0,50 €/MWh und abzüglich des Energiepreises nach Ziffer 1.1 des „Businessvertrag Error: Reference source not found“. Der Preis für die Überschreitung fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis zuzüglich der Handlinggebühr unter dem Energiepreis nach Ziffer 1.1 des „Businessvertrag Error: Reference source not found“ liegt.

**2.4** Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den vorstehenden Unterziffern von Ziffer 2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.11.

**2.5** Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

**3. Bankverbindung**

Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Kontoinhaber: Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

Bank: Sparkasse Vorderpfalz

IBAN: DE63 5455 0010 0000 0001 33

**4. Ansprechpartner**

Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:

**Ansprechpartner auf Seiten des Kunden:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | Energiekunde, Marco'sAKALK\_2451, Bugrüßungsemail, TestSinde\_1, Erik |
| fon |  |
| E-Mail | marco.energiekunde@gmx.deoleg.tsevelev@robotron.de |

**Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | Marco Grünewald |
| fon |  |
| E-Mail | marco.gruenewald@robotron.de |

**Anlage 4: Vollmacht Marktkommunikation**

Hiermit erstellt der Kunde

|  |
| --- |
| Marco's Energiekunde |
| Rochlitzstr. 60 |
| 04229 Leipzig |

dem Lieferanten

|  |
| --- |
| **Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG** |
| Industriestraße 3 |
| 67063 Ludwigshafen am Rhein |

die Vollmacht,

für die Durchführung aller notwendigen Prozessschritte im Rahmen der Marktkommunikation für die Marktlokation(en) gemäß Anlage 2 „Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen“ bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber, sowie ggf. beim vorherigen Lieferanten.

Vorheriger Lieferant: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

bitte ausfüllen

Der Kunde trägt explizit selbst dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Lieferbeginns durch den Lieferanten kein weiterer Strom- bzw. Gasliefervertrag bei einem dritten Lieferanten besteht. Im Falle einer berechtigten Notwendigkeit bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten, die Kündigung eines bestehenden Strom- bzw. Gasliefervertrages bei dem dritten Lieferanten mittels der vorgesehenen Marktprozesse durchzuführen.

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner, für die Marktlokation(en) gemäß Anlage 2 „Marktlokationen / Rechnungsversand / Informationspflicht Eigenerzeugungsanlagen“ bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber sämtliche Lastgänge und sonstige für die Belieferung relevanten Kundendaten, auch schon vor Lieferbeginn, abzufragen und die dafür erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben.

........................................................, den ........................

|  |
| --- |
|  |
| Firmenstempel / Unterschrift des Kunden |

**Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG – Businessvertrag** **FIX Strom**

**Stand 17.12.2024**

**1. Definitionen**

**1.1** Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.

**1.2** Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der European Energy Exchange (EEX).

**2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler**

**2.1** Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzweiterbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

**2.2** Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**2.3** Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

**2.4** Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**2.5** Sofern Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

**3. Kundenanlage**

**3.1** Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

**3.2** Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten des Lieferanten (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.

**4. Rechnungsstellung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie**

**4.1** Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 30. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab.

**4.2** Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist der Lieferant zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge gemäß „Businessvertrag FIX Strom“ zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum nach „Businessvertrag FIX Strom“ mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will der Lieferant von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.

**4.3** Im Fall der Vereinbarung einer Vergütung für eine Unter- und/oder Überschreitung der prognostizierten Liefermenge wird diese Vergütung im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von drei Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.

**4.4** Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass der Lieferant sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens drei Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt der Lieferant dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

**4.5** Erhält der Lieferant nach der Rechnungsstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 der Anlage 1 "Besondere Vertragsbedingungen zum „Businessvertrag FIX Strom" maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

**4.6** Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

**5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**

**5.1** Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

**5.2** Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

**5.3** Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

**5.4** Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat

 **5.5** Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

**5.6** Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

**6. Vorauszahlung**

**6.1** Der Lieferant kann wahlweise vom Kunden eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,

wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,

wenn eine Warenkreditversicherung des Lieferanten zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird oder in sonstigen begründeten Fällen.

**6.2** Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche), und das aktuell zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

**6.3** Eine monatliche Vorauszahlung wird am letzten Werktag des Vormonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.

**6.4** Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4.1 jeweils in der Folgewoche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

**6.5** Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 9 sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

**7. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung**

**7.1** Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

**7.2** Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

**7.3** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 8.2 bis 8.3 verwiesen.

**7.4** Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

**8. Haftung / Verjährung**

**8.1** Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 8.2 bis 8.8.

**8.2** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

**8.3** Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**8.4** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

**8.5** Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

**8.6** Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 8.4und 8.5 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

**8.7** Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

**8.8** Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**9. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**

**9.1** Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“),

**9.1.1** wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“);

**9.1.2** wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine Woche (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann der Lieferant die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse des Lieferanten (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferten bzw. noch zu liefernden Strom sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;

**9.1.3** wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

**9.2** Die Unterbrechung unterbleibt, wenn ihre Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

**9.3** Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag des Lieferanten durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Lieferant wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags bis zu sechs Werktage Zeit.

**9.4** Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

**10. Außerordentliche Kündigung**

**10.1** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

**10.2** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

**10.2.1** wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war oder

**10.2.2** wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder

**10.2.3** wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

**10.2.4** wenn eine negative Auskunft von der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder

**10.2.5** wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

**10.3** Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

**10.3.1** wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“), oder

**10.3.2** wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder

**10.3.3** wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder

**10.3.4** wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.

**10.4** Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer vom Lieferanten ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffern 9.3 und 9.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung, das Entgelt nach diesem Vertrag.

**10.5** Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

**10.6** Bei Vertreten müssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für den Lieferanten unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne, dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Energiepreis gemäß „Businessvertrag FIX Strom“) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Liefer-zeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

**11. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

 personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder

 betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Datenschutzinformationen für Kunden und Interessenten (B2B)“ des Lieferanten ist als Anlage 6 beigefügt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

**12. Vertraulichkeit**

**12.1** Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrags vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

**12.2** Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

**13. Übertragung des Vertrags**

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

**14. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Ludwigshafen am Rhein. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

**16. Allgemeine Informationen**

**16.1** Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

**16.2** Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

**16.3** Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0621 505-0 oder im Internet unter [www.twl.de/geschaeftskunden](http://www.twl.de/geschaeftskunden)

**Anlage 6: Datenschutzinformationen für Kunden und Interessenten (B2B)**

**Informationen für Betroffene gem. Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Umgang mit personenbezogenen Daten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie entsprechend der Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) darüber informieren, welche personenbezogenen Daten wir über Sie erheben, wie und weshalb wir diese verarbeiten und welche Rechte Ihnen nach der DSGVO zustehen. Welche Daten konkret durch uns erhoben und verarbeitet werden, hängt maßgeblich von den von Ihnen angefragten bzw. bezogenen Leistungen sowie der Art der Inanspruchnahme unserer Services durch Sie ab.

**1. Verantwortliche Stelle**

**Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG**

vertreten durch die Vorstände Dieter Feid und Thomas Mösl

Industriestraße 3

67063 Ludwigshafen

Telefon: 0621 - 505 - 0

Fax: 0621 - 505 - 3000

E-Mail: vorstand@twl.de

Internet: https://www.twl.de/geschaeftskunden/energie-beschaffen/

(im Folgenden: „TWL AG“)

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

**Thomas Ott**

kolbcom GmbH

Augustaanlage 22

68165 Mannheim

E-Mail: thomas.ott@kolbcom.de

**3. Kategorien personenbezogener Daten**

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit unseren Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Interessenten folgende personenbezogene Daten:

• Kunden-Stammdaten (Vorname, Nachname, Akad. Titel)

• Geburtsdatum

• Kontaktdaten, z.B. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern

• Personalausweis- bzw. Reisepassnummer

• Bankdaten (insb. Kontodaten)

• Rechnungsanschrift

• Ort der Lieferstelle

• Verbrauchsmengen und sonstige Verbrauchsdaten

• Abrechnungsdaten

• Vertragsdaten

• Historische Daten (Umzüge, Preise, Kommunikation)

• Mahnhistorie und Inkassodaten

• Zahlungsverhalten

• Vertriebskanal

• Bonität

• Entscheidungen von Behörden oder Gerichten

**4. Zwecke der Verarbeitung und rechtliche Grundlagen**

a) Durchführung und Anbahnung von Verträgen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie im Rahmen der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses mit Ihnen zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Bearbeitung Ihrer Aufträge sowie zur Zugänglichmachung zu bestimmten Informationen über unsere Angebote. Des Weiteren ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig, um unsere Leistungen ordnungsgemäß zur Verfügung stellen und abrechnen zu können. Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Anbahnung oder Durchführung eines Vertragsverhältnisses mit uns oder im Rahmen der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs 1 S. 1 lit. b) DSGVO sowie ggf. der §§ 49 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) rechtmäßig.

b) Einwilligung

Sofern Sie uns eine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (wie z.B. zur Telefonaufzeichnung von Störungsmeldungen) erteilen, erfolgt die jeweilige Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO rechtmäßig.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; die Verweigerung der Erteilung einer Einwilligung ist mit keinen Nachteilen verbunden. Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (s. Ziffer 8 unten).

c) Gesetzliche Verpflichtung

Teilweise treffen uns gesetzliche Verpflichtungen, die eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns erforderlich machen. Verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer solchen Verpflichtung, geschieht dies auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.

d) Berechtigtes Interesse

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und es keinen ungerechtfertigten Eingriff in Ihre Rechte und Interessen darstellt. Rechtsgrundlage für derartige Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Berechtigte Interessen auf Grund derer wir Ihre Daten verarbeiten sind insbesondere:

• die Verbesserung unserer Dienstleistungen und Services

• die Erstellung maßgeschneiderter Angebote und Produkte

• Marketingkommunikation

• der Schutz unserer Immobilien, Einrichtungen und Anlagen

• die Behebung von Störungen unseres Netzes

• die Vorbeugung kreditorischer Risiken

• die Verhütung und Aufklärung von Straftaten

• die Erkennung von Provider-Hopping

• die Forderungsbeitreibung

• die Geltendmachung und Abwehr rechtlicher Ansprüche

• die effektive Durchführung der Löschung Ihrer Daten

• die Bewertung und Verwertung von Sicherheiten

• die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

• die Koordination von Projekten und Arbeitseinsätzen

• dem Betrieb und der Sicherheit unserer IT-Infrastruktur

• die Durchführung von Veranstaltungen

**5. Herkunft der personenbezogenen Daten**

Wir erheben personenbezogene Daten für gewöhnlich nur unmittelbar bei Ihnen.

Falls wir Ihre Kontaktdaten nicht von Ihnen persönlich erhalten haben (z.B.: Übergabe einer Visitenkarte oder Anschreiben per E-Mail), erhalten wir Ihre Daten von dem Unternehmen für das Sie tätig sind, da wir mit diesem in einer Geschäftsbeziehung stehen und Sie als unser Ansprechpartner identifiziert wurden oder wir greifen auf öffentlich zugängliche Informationen aus öffentlichen Quellen (wie z.B. Unternehmenswebseiten) zurück.

In einigen Fällen erheben wir Daten über Dritte:

Wir überprüfen regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in Einzelfällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Ein berechtigtes Interesse liegt hierbei insbesondere in der Betrugsvermeidung (Fraud-Prevention), der Vermeidung kreditorischer Risiken (Default-Prevention), der Adressermittlung beim Eintrieb von Zahlungen säumiger Schuldner sowie zur Erkennung von Provider-Hopping. Hierzu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gemäß Art. 14 der DSGVO der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/eu-dsgvo/.

**6. Speicherdauer und Löschfristen**

Wir verarbeiten Ihre Daten nur solange, wie dies für den Zweck zu welchem sie erhoben wurden erforderlich ist. Grundsätzlich beläuft sich dies auf die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Dies umfasst insbesondere auch die Anbahnung und Abwicklung von Verträgen.

Daneben unterliegen wir diversen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, wie z.B. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO). Diese können zwei bis zehn Jahre betragen. Insbesondere bewahren wir Buchungsbelege (Rechnungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge u.a.) zehn Jahre sowie Handelsbriefe und sonstige steuerrechtlich relevante Geschäftsunterlagen sechs Jahre (§§ 147 AO, 257 HGB) auf.

Schließlich richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Zuletzt speichern wir Ihre Daten für einen kurzen Zeitraum zur Gewährleistung einer effektiven Datenlöschung. Unsere Systeme verarbeiten tagtäglich eine Vielzahl von Daten. Eine zuverlässige taggenaue Löschung einzelner Daten ist dabei leider nicht umsetzbar. Daher werden Daten turnusmäßig im Rahmen eines speziellen Löschkonzepts unter der Berücksichtigung der oben genannten Fristen gelöscht. Dabei kann es zu einer Speicherung ihrer Daten durch uns kommen, die kurzfristig über die oben genannten Fristen hinausgeht. Diese Speicherung beruht auf unserem berechtigten Interesse an der effektiven und effizienten Durchführung einer Datenlöschung.

**7. Datenübermittlung und Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten**

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten innerhalb unseres Unternehmens ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen benötigen. Wir können Ihre personenbezogenen Daten an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln, soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 4 dieser Datenschutzinformation dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Teilweise werden Ihre personenbezogenen Daten auch durch von uns eingesetzte Dienstleister verarbeitet. In diesen Fällen erfolgt eine Datenübermittlung durch uns auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO. Hierdurch stellen wir sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch durch unsere Dienstleister stets im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall Anbieter von Kundenmanagementsystemen und -software.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an andere Empfänger außerhalb unseres Unternehmens erfolgt ansonsten nur, soweit dies gesetzlich erlaubt oder vorgeschrieben ist, die Weitergabe zur Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages oder, auf Ihren Antrag hin, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, uns Ihre Einwilligung vorliegt oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können wir Ihre Daten insbesondere an folgende Empfänger übermitteln:

• Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Aufsichtsbehörden, Finanzamt) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung

• Empfänger, an die die Weitergabe zur Vertragsbegründung oder -erfüllung unmittelbar erforderlich ist, wie z. B. Banken

• Wirtschaftsprüfer

Falls auf Basis bestehender Verträge mit Ihrem Unternehmen die Durchführung eines Audits vorgesehen ist, können Ihre persönlichen Daten an mit der Durchführung beauftragte Unternehmen übermittelt werden.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

**8. Ihre Betroffenenrechte**

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns vorgenommene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Mitteilung nach Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung entsprechend Art. 6 Abs. 1 S. lit. a) DSGVO verarbeiten, haben Sie nach Art. 7 DSGVO das Recht diese jederzeit zu Widerrufen. Wir weisen Sie darauf hin, dass ein Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor Ihrem Widerruf erfolgt sind, werden von Ihrem Widerruf nicht betroffen und bleiben weiterhin rechtmäßig. Bitte beachten Sie, dass wir trotz Ihres Widerrufs gesetzlich zur Aufbewahrung und Dokumentation gewisser Daten verpflichtet sind (s. Ziffer 6 dieser Datenschutzinformation).

Widerspruchsrecht

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einzulegen. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen. Diese müssen Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung muss der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte genügt ein Schreiben in Textform, dass Sie bitte an die oben genannte Adresse richten oder per E-Mail an kundenservice@twl.de versenden.

**9. Beschwerderecht**

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenaufsichtsbehörde. In Rheinland-Pfalz ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 - 8920 - 0

Fax: 06131 - 8920 - 299

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter folgendem Link:

https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/online-services/beschwerdeformular/

**10. Erforderlichkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten**

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind somit nicht verpflichtet, Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese für die Entscheidung über einen Vertragsabschluss, die Vertragserfüllung oder für vorvertragliche Maßnahmen in der Regel erforderlich sind.

Soweit Sie uns keine personenbezogenen Daten bereitstellen, können wir ggf. keine Entscheidung im Rahmen vertraglicher Maßnahmen treffen. Wir empfehlen, immer nur solche personenbezogenen Daten anzugeben, die für den Vertragsschluss, die Vertragserfüllung bzw. vorvertragliche Maßnahmen erforderlich sind.

**11. Automatisierte Entscheidungsfindung**

Wir nutzen grundsätzlich keine Verfahren, bei denen eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO stattfindet. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen doch einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren und Ihre Einwilligung einholen, sofern dies gesetzlich notwendig ist.

**12. Kontakt**

Sollten Sie Fragen bzgl. der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Diese richten Sie bitte an oben genannte Adresse.

**13. Aktualität und Änderung dieser Datenschutzinformation**

Diese Datenschutzinformation ist aktuell gültig und hat den Stand Februar 2021.

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzinformation bei Bedarf zur Anpassung an gesetzlich und technische Entwicklungen oder im Zusammenhang mit dem Angebot neuer Dienstleistungen oder Produkte zu aktualisieren. Sollten wir unsere Datenschutzpolitik ändern, werden wir diese direkt in diese Erklärung auf unserer Homepage und an anderen Orten, die wir für angemessen halten, einstellen. Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit zu ändern.